



**Öffentliche Bekanntmachung**  
**nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**  
**i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**  
**über die Erteilung der Genehmigung für den Windpark Brand**

Das Landratsamt Konstanz hat der Solarcomplex AG, Ekkehardstraße 10, 78224 Singen, am 17.12.2024 die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N163-6.8MW auf Gemarkung Watterdingen der Stadt Tengen erteilt.

Der verfügende Teil der Entscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung haben folgenden Wortlaut:

1.1 Der Solarcomplex AG wird, dem o.a. Antrag entsprechend, die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Brand mit drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163-6.8MW, jeweils mit einer Nabenhöhe von 164 Metern, einer Gesamthöhe von 245,5 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern und einer Nennleistung von 6,8 Megawatt auf dem Grundstück Flurstück-Nummer 6049 in 78250 Tengen, Gemarkung Watterdingen, gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erteilt.

1.2 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die folgenden behördlichen Entscheidungen ein:

1.2.1 Die **baurechtliche Genehmigung** nach § 58 der Landesbauordnung (LBO).

1.2.2 Die **forstrechtlichen Genehmigungen**

a) für die dauerhafte waldrechtliche **Umwandlung von ca. 2,29 Hektar** (22.930 m<sup>2</sup>) Kommunalwald der Teilfläche der Waldflurstücks-Nr. 6049 auf der Gemarkung Watterdingen (Stadt Tengen) für die Errichtung der drei Windkraftanlagen mit Kranstell- und Kranauslegerflächen gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 LWaldG

b) für die befristete waldrechtliche **Umwandlung von ca. 1,07 Hektar Wald** (10.680 m<sup>2</sup>) Kommunalwald der Waldflurstücks-Nr. 6049 auf der Gemarkung Watterdingen (Stadt Tengen) als temporären Arbeitsstreifen (Bauhilfsflächen) gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 LWaldG

1.2.3 Die **Zulassung** nach der **naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung** nach § 17 i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

1.3 Die Entscheidung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden.

1.4 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Baufreigabeschein (Roter Punkt) durch die Untere Baurechtsbehörde<sup>1</sup> erteilt wurde.

---

<sup>1</sup> Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt

- 1.5 Der Baufreigabebeschein kann erst erteilt werden, wenn die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bzw. Nachweise beim Landratsamt Konstanz vorgelegt wurden:
- Geprüfte statische Berechnung der Fundamente.
  - Geprüfte Typenstatik für die Windenergieanlage oder die geprüfte statische Berechnung.
  - Auftrag an einen zugelassenen Prüfingenieur, der die Ausführung in konstruktiver Hinsicht überwacht.
  - Eine Bauleitererklärung für das gesamte Vorhaben, ggf. für Teile die Benennung eines Fachbauleiters.
  - Sicherheitsleistung (z. B. Bankbürgschaft) für den Rückbau der Anlagen nach Maßgabe der Ziffer III., 2. (Bedingungen / Inhaltsbestimmungen).
  - Eingang des Ersatzgeldes nach Maßgabe der Ziffer III., 3. (Bedingungen / Inhaltsbestimmungen).
  - Nachweis der dinglichen Sicherung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe der Ziffer III., 5. (Bedingungen / Inhaltsbestimmungen).
  - Mitteilung der Bestellung einer Umweltbaubegleitung nach Maßgabe der Ziffer III., 6. (Bedingungen / Inhaltsbestimmungen).
- 1.6 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht – ab Bestandskraft – innerhalb von drei Jahren mit der Errichtung und nicht innerhalb von vier Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer III. aufgeführten Bedingungen und Inhaltsbestimmungen sowie den in Ziffer IV. aufgeführten sonstigen Nebenbestimmungen.
- 1.8 Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen **Einwendungen werden als nicht begründet zurückgewiesen**, soweit diesen nicht durch die Regelungen dieser Entscheidung entsprochen wird.  
Die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobenen **Einwendungen werden als verspätet und damit als unzulässig zurückgewiesen**.
- 1.9 Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Über die Festsetzung einer Gebühr für diese Entscheidung sowie des Ersatzes von Auslagen ergeht eine gesonderte Entscheidung.

...

#### 14.18 Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

#### Hinweise:

Gemäß § 15 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GBl. S. 5) bedarf es eines Vorverfahrens nicht in Angelegenheiten der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 BImSchG).

Ein eventueller Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 BImSchG).

\*\*\*

Die Entscheidung enthält die in Ziffer 1.7 des Genehmigungsbescheides erwähnten Inhaltsbestimmungen, Bedingungen und sonstigen Nebenbestimmungen.

Die vollständige Entscheidung einschließlich der Nebenbestimmungen und der Begründung liegt vom 20.12.2024 bis zum 10.01.2025 im Landratsamt Konstanz, Dienstgebäude „Max-Areal“, Max-Stromeyer-Straße 168, 78467 Konstanz, Raum Nr. 2.04 (Tel.: 07531/800-1251, E-Mail: [abfallrecht-gewerbeaufsicht@LRAKN.de](mailto:abfallrecht-gewerbeaufsicht@LRAKN.de)), während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Personen, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, können die Entscheidung und deren Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist schriftlich oder elektronisch bei der oben genannten Stelle anfordern.

Die vollständige Entscheidung kann während der Auslegungs- und Klagefrist zusätzlich im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de/](http://www.uvp-verbund.de/) (Suchbegriff „Windpark Brand“) abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Konstanz, 18. Dezember 2024



Philipp Gärtner  
Erster Landesbeamter